

LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
- Sachgebiet 41 -  
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 12.09.2023

## **B e k a n n t g a b e** gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

– **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für die Verlegung des Hinterberg-Grabens im Zusammenhang mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes für eine Hofkäserei auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 127 und 132/1 der Gemarkung und Gemeinde Hopferau**

Der Vorhabensträger beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 127 und 132/1 der Gemarkung Hopferau die Errichtung eines Betriebsgebäudes für seine Hofkäserei. Zur Durchführung der Baumaßnahme ist es notwendig, das auf den Baugrundstücken verlaufende Fließgewässer umzulegen. Die Umlegungsmaßnahme ist räumlich begrenzt (Länge 88 m) und wird entsprechend den wasserwirtschaftlichen Vorgaben naturnah umgestaltet. Der bestehende Graben ist eher artenarm und besitzt eine geringe Regenerationsfähigkeit sowie ein geringe biologische Vielfalt.

Die Neuanlage des Gewässers erfolgt so, dass der vormals als gestreckter Wiesengraben verlaufende Hinterberg-Graben mit Strukturelementen versehen und in mäandrierender Form angelegt wird. Hierbei werden nur natürliche Materialien wie Bestandsboden, Steine und Sande verwendet. Die vormalige bis an die Ufer heranreichende landwirtschaftliche Nutzung der Grünfläche wird aufgegeben und eine Uferbegleitvegetation angeordnet.

Die naturnahe Umgestaltung verbessert die Wasserqualität und bietet damit Tieren und Pflanzen einen neuen qualitativ höherwertigen Lebensraum und fördert die biologische Vielfalt.

Das geplante Vorhaben bedarf als Gewässerausbau einer Plangenehmigung gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte zunächst im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Hierbei ist überschlüssig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die Überprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.  
Ralf Kinkel  
Regierungsdirektor